

STATUTEN



des Feuerwehrverbandes Toggenburg

1. Zweck des Verbandes

Der Togg. Feuerwehrverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens allgemein sowie die einheitliche Aus- und Weiterbildung.

Zweck

2. Verbandsmitgliedschaft

Jede Stützpunkt-, Gemeinde- und Betriebsfeuerwehr im Toggenburg und Neckertal kann als Sektion Mitglied werden, wenn sie die vorliegenden Statuten anerkennt.

Gesuche um Aufnahme in den Verband sind an den Präsidenten zu Händen der Delegiertenversammlung zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Fusionierte Feuerwehren unter einem Kommando bilden zusammen mit allen ihren Feuerwehrabteilungen ein Mitglied.

Mitgliedschaft

Fusionierte
Feuerwehren

3. Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

3.1. die Delegiertenversammlung

3.2. der Vorstand, bestehend als 5 Mitgliedern

3.3. die Geschäftsprüfungskommission (GPK). Sie setzt sich zusammen aus 2 an der Delegiertenversammlung gewählten Revisoren.

Eine Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Organe

4. Pflichten und Aufgaben

4.1. Delegiertenversammlung

4.1.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie steht unter der Leitung des Verbandspräsidenten und setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Sektionsdelegierten. Die Anzahl wird wie folgt bestimmt:

Pflichten und
Aufgaben

Delegierten-
versammlung

Sektion bis	50 versicherte Feuerwehrleute	2 Delegierte
Sektion bis	75 versicherte Feuerwehrleute	3 Delegierte
Sektion über	75 versicherte Feuerwehrleute	4 Delegierte

Anzahl
Delegierte

Fusionierte Gemeindefeuerwehren zählen als eine Gemeindefeuerwehr. Pro beteiligte Gemeinde erhalten sie ein zusätzliches Stimmrecht.

Fusionierte
Feuerwehren

Vorstandsmitglieder können nicht Delegierte ihrer Sektion sein. Die von den Sektionen bestimmten Delegierten sollten entweder aktive Feuerwehrleute oder Mitglieder der Feuerschutzkommission sein.

4.1.2. Sie findet jährlich im Januar statt. Der Durchführungsort wird vom Vorstand bestimmt. Es soll innerhalb des Verbandsgebietes abgewechselt werden.

Durchführung
der DV

4.1.3. Traktanden der Delegiertenversammlung

Traktanden

Die ordentlichen Traktanden sind:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Aufnahme neuer Sektionen / Austritte
- Wahlen:
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) GPK
- Anträge des Vorstandes und der Sektionen
- Festsetzen des Jahresbeitrages und der Kreditkompetenz des Vorstandes
- Allgemeine Umfrage

4.1.4. Anträge der Sektionen sind mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Anträge

4.1.5. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder 2/3 der Sektionen eine solche unter Angabe der Verhandlungsgeschäfte schriftlich verlangen.

Ausserordentliche
DV

4.1.6. An der Delegiertenversammlung entscheidet das Absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen über eine Statutenrevision. Bei Wahlen im 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. eschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen.

Wahlen und
Abstimmungen

4.2. Vorstand

- 4.2.1. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bisherige Mitglieder sind wiederwählbar. Jedes Verbandsmitglied kann verpflichtet werden, eine einmalige Wahl anzunehmen.
- 4.2.2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktiven Feuerwehrdienst leisten. Sie müssen Mitglied einer Verbandssektion sein.
- 4.2.3. Vorstandssitzungen finden statt:
- auf Anordnung des Präsidenten
 - nach Bedürfnis
 - wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen
- Die Sitzungen finden abwechselungsweise in den Sektionsorten statt.
- 4.2.4. Dem Vorstand obliegen die folgenden Pflichten:
- Wahl des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Aktuars aus seiner Mitte
 - Behandlung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereiten der Traktanden für die Delegiertenversammlung und bestimmen des Versammlungsortes
 - Vorbereiten und Durchführen der Verbandsanlässe
- 4.2.5. Der Präsident hat den Vorsitz bei allen Verhandlungen und Sitzungen und zeichnet mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich für den Verband, beziehungsweise für den Vorstand nach deren Beschlüssen.
Der Präsident vertritt den Verband nach aussen.
Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktion.
- 4.2.6. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Technischen Leiter, der für die Durchführung der technischen Verbandsanlässe verantwortlich ist. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Spezialisten beiziehen.
- 4.2.7. Der Aktuar führt die Protokolle an den Sitzungen und Versammlungen, er besorgt auch andere schriftliche Arbeiten.
- 4.2.8. Der Kassier erledigt alle Kassageschäfte. Das Geld ist in einer vom Vorstand bestimmten Bank anzulegen.
- 4.2.9. Die Verbandssektionen sind verpflichtet, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu befolgen.

Amtsdauer

Vorstands-
mitglieder

Vorstandssitzungen

Pflichten des
Vorstandes

Aufgaben des
Präsidenten

Aufgaben des
Techn. Leiters

Aufgaben des
Aktuars

Aufgaben des
Kassiers

4.2.10. Der Vorstand hat die Feuerwehrkommandanten der Mitgliedersektionen jährlich mindestens einmal zu einem Rapport einzuladen.

Kommandanten-
rapport

4.3. Die Geschäftsprüfungskommission

Sie prüft die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet darüber Bericht. Sie stellt die Anträge über die Genehmigung der Jahresrechnung, die ihr rechtzeitig zur Prüfung zu überlassen ist.

GPK

5. Finanzen

Finanzen

5.1. Einnahmen

Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus

- den Jahresbeiträgen der Sektionen
- Zinsen
- allfälligen Subventionen und Schenkungen.

Der Jahresbeitrag der Sektionen beläuft sich pro AdF auf max. Fr. 50.00 pro Kalenderjahr.

5.2. Ausgaben

Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Sitzungsgelder und Spesen des Vorstandes
- b) Bürospesen, Drucksachen und Publikationen
- c) Taggelder und Entschädigungen an die Experten für die Verbandsanlässe
- d) Ausserordentliche Beiträge der Kommission im Rahmen der Kreditkompetenz
- e) Kosten der Verbandsanlässe

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr ab.

6. Kurstätigkeit

Kurstätigkeit

Datum und Ort der Kurse sind den Kommandanten der Verbandssektionen rechtzeitig bekanntzugeben. Die Besoldung der Teilnehmer ist Sache der Sektion, welcher ein Teilnehmer angehört. Der Vorstand bestimmt das Ausbildungspersonal. Die Arbeitsprogramme sollen allen Kursteilnehmern rechtzeitig zugestellt werden.

Kursorte und
Kursdaten

7. Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Für Verbindlichkeiten des Togg. Feuerwehrverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung des Vorstandes sowie der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Allgemeine Bestimmungen.

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung geehrt werden. Im übrigen sind Ehrungen Sache der Gemeinde.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen. Der Vorstand bereitet die als notwendig erachteten Änderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.
- 9.2. Austritte aus dem Verband sind unter Angabe der Gründe dem Präsidenten schriftlich einzureichen und können nur auf Ende des Kalenderjahres geschehen.
- 9.3. Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllen der statutarischen Pflichten auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der DV.
- 9.4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt das Anteilrecht am Verbandsvermögen. Ausgetretene und ausgeschlossene Sektionen haften noch während einem Jahr für Verpflichtungen, die sie während ihrer Mitgliedschaft eingegangen sind.
- 9.5. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch mindestens 3/4 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
In diesem Fall geht das vorhandene Vermögen an einen später neu zu gründenden Feuerwehrverband über. In der Zwischenzeit wird die für das Feuerwehrwesen im Kanton St. Gallen zuständige Instanz als Sachverwalterin bestimmt. Wenn innert fünf Jahren kein neuer Verband gegründet wird, soll das deponierte Vermögen samt Zinsen dem Kantonal-Feuerwehrverband für Ausbildungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.
- 9.6. Alle früheren Statuten und Bestimmungen sind durch die Annahme dieser Statuten aufgehoben.
- 9.7. Diese Statuten sind an der ordentlichen DV vom 20.01.2006 in Mosnang genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Alt St. Johann, 21.01.2005

Der Präsident:



Der Aktuar:



Statutenrevision

Austritte

Ausschlüsse

Auflösung des
Verbandes

Vermögens-
aufteilung

Inkrafttreten